

24. November 1998
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 6

Stabilisierungsprogramm des Bundesrats; 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision

1. Stabilisierungsprogramm des Bundesrats

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms zur Sanierung der Bundesfinanzen hat der Bundesrat unter dem Titel der Beseitigung von systematischen Steuerlücken massive Eingriffe in die steuerliche Behandlung der 2. Säule und der Säule 3a vorgeschlagen. Dieser Teil des Finanzpakets sollte vor allem folgende Massnahmen enthalten:

- Plafonierung des maximal versicherbaren Einkommens bei Fr. 285'000.—
- Plafonierung der versicherten Leistungen auf 70 % der versicherbaren Einkommen
- Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten
- Massive Mehrbesteuerung der Vorsorgeleistungen in Kapitalform aus der beruflichen Vorsorge und aus der Säule 3a

Der ASIP hat sich entschieden gegen diese Massnahmen gestellt, die aus unserer Sicht den Verfassungsauftrag zur beruflichen Vorsorge verletzen und mit Treu und Glauben den Versicherten gegenüber nicht vereinbar sind. Wir haben uns in dieser Beziehung sowohl an den zuständigen Bundesrat wie auch an die Parlamentarier gewandt. Den vereinten Anstrengungen aller betroffener Kreise ist es gelungen, die Mitglieder der nationalrätlichen Spezialkommission für dieses Stabilisierungsprogramm zu überzeugen, dass solche Eingriffe sachlich nicht gerechtfertigt werden können. Die Kommission hat die geplanten Eingriffe gestrichen mit Ausnahme der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten, wobei hier allerdings eine Lösung vorgeschlagen wird, die deutlich grosszügiger ist als diejenige des Bundesrats. Wir werden den Kampf gegen diese Massnahmen weiterführen und uns namentlich auch dafür einsetzen, dass am Grundsatz des Rechts jedes Versicherten auf den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen festgehalten wird.

2. 11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision

Es ist selbstverständlich, dass sich der ASIP an dem bis Ende November laufenden Vernehmlassungsverfahren zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision beteiligt. In den Hauptpunkten vertritt der ASIP die folgenden Positionen:

- 2.1.** Die BVG-Revision muss im Gesamtzusammenhang mit der 11. AHV-Revision und der Kostenentwicklung in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung gesehen werden. Aufgrund dieser Perspektive besteht kaum ein Spielraum für einen Leistungsausbau bzw. Leistungserweiterungen.
- 2.2.** Das BVG muss „miliztauglich“ bleiben. Es muss verlangt werden, dass nötige Gesetzesänderungen auch administrativ mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden können.
- 2.3.** Eine Senkung des Umwandlungssatzes von 7.2 auf 6.65 % für Männer und Frauen im Alter 65 ist eine unumgängliche Massnahme. Diese soll sofort mit Inkrafttreten des BVG vollzogen werden unter Verzicht auf eine lange Übergangsregelung. Es soll vielmehr den Vorsorgeeinrichtungen freigestellt bleiben, wie sie sich in der Folge diesem tieferen Umwandlungssatz anpassen. Eine Kompensation durch Erhöhung der BVG-Altersguthaben erscheint nicht angezeigt, da die Verzinsung der Altersguthaben seit Inkrafttreten des BVG im Durchschnitt 1 % über der Erhöhung der koordinierten BVG-Löhne lag. Das anvisierte Endaltersguthaben ist damit schon jetzt deutlich höher als der vom Bundesrat im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVG geschätzte Wert, so dass sich keine zusätzliche Verstärkung aufdrängt.
- 2.4.** Es ist zu begrüßen, wenn künftig kein Verzugszins mehr zu bezahlen ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung keine Angaben über die Verwendung einer Freizügigkeitsleistung hat. Der ASIP lehnt aber den weiteren Vorschlag ab, dass die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung in solchen Fällen frühestens nach sechs Monaten erfolgen darf.

- 2.5. Der ASIP unterstützt den vorgeschlagenen neuen Informationsgrundsatz, wonach die Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherten jährlich schriftlich die geeigneten Informationen abgeben muss über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz, das Altersguthaben, die Organisation und die Finanzierung. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es der Gesetzgeber bei diesem Grundsatz zu belassen hat und den Vorsorgeeinrichtungen nicht durch zusätzliche Verordnungsbestimmungen ein detailliertes Informationskonzept aufgezwungen wird.
- 2.6. Der ASIP lehnt den Vorschlag ab, dass im Fall von Ansprüchen in Rentenform die sogenannten Rentenstammrechte nicht mehr verjähren sollen. Er möchte zudem klargestellt haben, dass die Leistungshöhe von einmal erbrachten Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtung gegenüber nach 10 Jahren nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Regeln über die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen sind strikte auf diese Verjährungsvorschriften auszurichten.
- 2.7. Der ASIP lehnt eine generelle Absenkung der Eintrittsschwelle in die obligatorische Versicherung durch entsprechende Herabsetzung des unteren Grenzbetrags ab. Die obligatorische 2. Säule soll nicht in eine Aufgabe gedrängt werden, die von Verfassungs wegen der 1. Säule obliegt. Es ist Sache der AHV und der Ergänzungsleistungen, in den tiefen Lohnbereichen die Existenzsicherung zu gewährleisten. Zudem ist in diesen tiefen Lohnbereichen der Bedarf nach einer zusätzlichen obligatorischen Versicherung keineswegs ausgewiesen.
- 2.8. Der ASIP hat an sich Verständnis für den Vorschlag, bei teilzeitbeschäftigten Personen den Koordinationsbetrag nach Massgabe des Beschäftigungsgrads festzulegen. Nach eingehender Prüfung lehnt er indessen diesen Vorschlag ebenfalls ab, weil er für verschiedene Branchen gar nicht durchführbar wäre und sich bei der Bestimmung der Beschäftigungsgrade kaum überwindbare Probleme ergäben.
- 2.9. Bezüglich der Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung spricht sich der ASIP dafür aus, dass die Vorsorgeeinrichtungen künftig verpflichtet werden, Ertragsüberschüsse auf den Deckungskapitalien der Altersrentner soweit nötig für den Teuerungs-

ausgleich einzusetzen. Die Finanzierung der Teuerungszulagen durch ein zusätzliches Beitragsprozent lehnt er dagegen ab.

- 2.10. Bei den Hinterlassenenleistungen lehnt der ASIP eine Einschränkung des heute vom Kreisschreiben 1a der Eidg. Steuerverwaltung abgesteckten Rahmens der möglichen begünstigten Personen ab. Er begrüsst anderseits den Vorschlag, die Möglichkeit zu schaffen, dass auch nicht ehelichen Lebenspartnern Hinterlassenenleistungen zukommen können. Er spricht sich aber dagegen aus, solche Leistungen an Lebenspartner obligatorisch zu erklären.
- 2.11. Der ASIP unterstützt den Vorschlag, die gesetzlichen Rentenalter analog zur AHV für Männer und Frauen auf das Alter 65 festzulegen und als Folge davon auch die Regelung der Altersgutschriften für Männer und Frauen gleich auszugestalten.
- 2.12. Der ASIP unterstützt die vorgeschlagene Flexibilisierung des Altersrücktritts um drei Jahre nach unten sowie die Aufschubsmöglichkeit bis zu fünf Jahren nach oben. Besonderen Wert legt der ASIP darauf, dass den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten bleibt, den vorzeitigen Rücktritt schon vor dem Alter 62 zu ermöglichen und differenzierte Bezugsmöglichkeiten festzulegen.

Der ASIP erklärt sich auch einverstanden mit dem Grundsatz, dass die Versicherten ab dem 62. Altersjahr selber entscheiden können, ob sie die halbe oder die ganze Altersleistung beziehen wollen. Er lehnt es anderseits ab, dass den Versicherten von Gesetzes wegen das Recht eingeräumt wird, selber darüber zu entscheiden, ob sie die Altersleistung in Kapital- oder Rentenform beziehen wollen. Es soll weiterhin Sache der Vorsorgeeinrichtungen bleiben, darüber zu entscheiden, inwieweit sie den Kapitalbezug ermöglichen wollen.

- 2.13. Der ASIP unterstützt den Vorschlag, die Witwerrente als obligatorische Pflichtleistung einzuführen und für Witwen- und Witwerrenten die heute geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenrenten beizubehalten.

- 2.14.** Der ASIP lehnt den Vorschlag ab, den Alterssparprozess im BVG um drei Jahre vorzulegen. Die Gutschriften auf den meist noch tiefen Löhnen im Alter 22 bis 25 vermögen diejenigen zwischen dem Alter 62 und 65 nicht zu kompensieren. Zudem werden all diejenigen Personen nicht erfasst, die sich noch in Ausbildung befinden. Angesichts der hohen Fluktuationsrate ist der administrative Aufwand dieses strukturellen Eingriffs in das heutige BVG-System unverhältnismässig. Er steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum anvisierten Ziel einer Verstärkung der Altersgutschriften im Alter 62.